

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide

Hauptsatzung vom 28.03.2019	Neufassung	Begründung/ Erläuterungen
Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 7. März 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen	<i>Neues Beschlussdatum muss angepasst werden</i>
Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde § 2 Wappen und Flagge § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung Zweiter Teil: Gemeindevertretung § 4 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde § 5 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner Dritter Teil: Öffentlichkeit § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen § 7 Bekanntmachungen der Sitzungen § 8 sonstige Bekanntmachungen Vierter Teil: Schlussbestimmungen § 9 Funktionsbezeichnung § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde § 2 Wappen und Flagge § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung Zweiter Teil: Gemeindevertretung § 4 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde § 5 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner Dritter Teil: Öffentlichkeit § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen § 7 Bekanntmachungen der Sitzungen § 8 sonstige Bekanntmachungen Vierter Teil: Schlussbestimmungen § 9 Funktionsbezeichnung § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	<i>Inhaltsverzeichnis wird beibehalten</i>
Erster Teil: Grundlagen	Erster Teil: Grundlagen	<i>Wird beibehalten</i>
§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgK-Verf)	§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgK-Verf)	<i>Wird beibehalten</i>

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkheide“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf). (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Borkheide ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte	(1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkheide“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf). (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Borkheide ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.	<i>Übersichtskarte der Gemeinde für eine bessere Orientierung bleibt als Anlage 1 angefügt</i>
§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf). (2) Wappenbeschreibung: in Grün, ein schräglinker silberner Propeller, begleitet oben von einem goldenen Posthorn und unten von zwei goldenen Pilzen. Ein Abdruck ist in der Anlage 2 angefügt. (3) Flaggenbeschreibung: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.	§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf). (2) Wappenbeschreibung: in Grün, ein schräglinker silberner Propeller, begleitet oben von einem goldenen Posthorn und unten von zwei goldenen Pilzen. Ein Abdruck ist in der Anlage 2 angefügt. (3) Flaggenbeschreibung: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.	<i>Wird beibehalten</i> <i>Absatz 2: Ein Abdruck des Wappens bleibt als Anlage 2 angefügt.</i>
§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:	§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (5) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:	<i>Wird beibehalten</i>

1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse 2. Einwohnerversammlungen 3. Einwohnerbefragungen (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Borkheide näher geregelt. (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt. (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Borkheide Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Umfragen z. B. über soziale Medien 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop und c) Umfragen z. B. über soziale Medien	4. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse 5. Einwohnerversammlungen 6. Einwohnerbefragungen (6) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Borkheide näher geregelt. (7) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt. (8) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Borkheide Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 4. das aufsuchende direkte Gespräch 5. durch offene Beteiligung in der Form d) Diskussionsrunde, e) Workshop und f) Umfragen z. B. über soziale Medien 6. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form d) Diskussionsrunde e) Workshop und f) Umfragen z. B. über soziale Medien	
---	---	--

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.	Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.	
Zweiter Teil: Gemeindevertretung	Zweiter Teil: Gemeindevertretung	<i>Wird beibehalten</i>
§ 4 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf) (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend. (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).	§ 4 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf) (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 25.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend. (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).	<i>Erhöhung des Betrages von 10.000,- € auf 25.000,- € gemäß Antrag</i>
§ 5 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner (§ 31 BbgKVerf)	§ 5 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner (§ 31 BbgKVerf)	<i>Wird beibehalten</i>

(1) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind: 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde. (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Gemeindevertreters veröffentlicht werden.	(4) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind: 3. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. 4. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde. (5) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. (6) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Gemeindevertreters veröffentlicht werden.	

Dritter Teil: Öffentlichkeit	Dritter Teil: Öffentlichkeit	<i>Wird beibehalten</i>
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf) (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide gemäß § 7 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de und der Gemeinde Borkheide unter www.borkheide.de öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf). (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall: 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten, 2. Grundstücksangelegenheiten, 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner, 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.	§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf) (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide gemäß § 7 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de und der Gemeinde Borkheide unter www.borkheide.de öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf). (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall: 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten, 2. Grundstücksangelegenheiten, 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner, 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.	
§ 7 Bekanntmachungen der Sitzungen (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch	§ 7 Bekanntmachungen der Sitzungen (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch	

Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht: - vor dem Gemeindehaus, Kirchanger 3 - vor dem Bahnhofgebäude, Bahnhofvorplatz, neben der Bushaltestelle (2) Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.	Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht: - vor dem Gemeindehaus, Kirchanger 3 - vor dem Bahnhofsgebäude, Bahnhofsvorplatz, neben der Bushaltestelle (2) Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.	<i>Kommasetzung an falscher Stelle wird korrigiert</i> <i>Anpassung Schreibweise</i>
§ 8 sonstige Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemegk herausgegeben und trägt die Bezeichnung	§ 8 sonstige Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemegk	<i>Wird beibehalten</i>

„Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht werden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung,	herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht werden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung,	
---	---	--

jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).	jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).	
Vierter Teil: Schlussbestimmungen	Vierter Teil: Schlussbestimmungen	<i>Wird beibehalten</i>
§ 9 Funktionsbezeichnung Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form ausgeführt.	§ 9 Funktionsbezeichnung Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form ausgeführt.	<i>Wird beibehalten</i>
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 22. Januar 2015 beschlossen wurde, außer Kraft. (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.	§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 7. März 2019 beschlossen wurde, außer Kraft. (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.	<i>Beschlussdatum der bis dato aktuellen Satzung um eingefügt werden.</i>
Brück, den 28.03.2019	Brück, den _____	<i>Anpassung des aktuellen Datums</i>

Marko Köhler Amtsdirektor	Mathias Ryll Amtsdirektor	Namentliche Anpassung des Amtsdirektors
Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkheide am 7.3.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht. Brück, den 28.3.2019 Köhler Amtsdirektor	Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkheide am _____ beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht. Brück, den _____ Ryll Amtsdirektor	Anpassung des neuen Beschlussdatums sowie Namentliche Anpassung des Amtsdirektors
Veröffentlichungsvermerk Die Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide wurde am 12.4.19 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht. Brück, den 23.04.2019 Köhler Amtsdirektor	Veröffentlichungsvermerk Die Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide wurde am _____ durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht. Brück, den _____ Ryll Amtsdirektor	Anpassung des neuen Veröffentlichungsda- tums sowie Namentliche Anpassung des Amtsdirektors

